

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2015/2016
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

Aufgabenheft

Teil I : Einkommensteuer (56 P.)

**Teil II : Gewerbesteuer/
Einkommensteuer (20 P.)**

Teil III: Körperschaftsteuer (24 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 9.12.2015

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Einkommensteuer
(56,0 Punkte)

Aufgabenstellung

Nehmen Sie einkommensteuerlich zu dem nachstehenden Sachverhalt für den Veranlagungszeitraum 2014 Stellung. Die Einkünfte der Ehefrau C sind auch für den Veranlagungszeitraum 2013 zu ermitteln und in ihrer Auswirkung für das Jahr 2014 zu beurteilen.

Halten Sie bitte die folgende Gliederung ein und machen Sie Aussagen zu

1. Veranlagungsform und Tarif
2. Berücksichtigung von Kindern
3. Ermittlung der Einkünfte
4. Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte
5. Ermittlung der Sonderausgaben
6. Ermittlung des Einkommens

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann anzugeben, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die nicht bereits aus dem Gesetz zu entnehmen sind, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregeln.

Soweit bei einzelnen Einkünften besondere Tarifvorschriften gelten, sind diese zu erläutern.

Auf verfahrensrechtliche Fragen ist nicht einzugehen.

Hinweise

Es ist das für das Besteuerungsjahr 2014 günstigste Ergebnis (= niedrigste steuerliche Belastung) anzustreben. Alle hierfür erforderlichen Anträge gelten als gestellt. Alle notwendigen Unterlagen liegen vor.

Herr A unterliegt mit seinen Umsätzen den allgemeinen Bestimmungen des UStG. Die Auswirkung der USt auf die Höhe der Einkünfte ist nur darzustellen, wenn diese betragsmäßig genannt ist.

Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

Herr A (45 Jahre alt) und Frau B (48 Jahre alt) hatten Anfang 2013 ihre gemeinsame Lebensführung mit dem Ziel der Ehescheidung aufgegeben, indem Frau B aus dem ihnen gemeinsam zu je ½ gehörendes Einfamilienhaus in Kassel, Tulpenweg 20, ausgezogen war. Die Ehe wird im Februar 2014 geschieden. Am 1.5.2014 heiratet Herr A Frau C (40 Jahre alt), die zusammen mit ihrer 11-jährigen Tochter Eva bereits im Januar 2014 in das Haus Tulpenweg 20 eingezogen war.

Eva entstammt einer früheren nichtehelichen Beziehung. Evas Vater leistete bis Oktober 2013 den gesetzlichen Unterhalt. Da er seit Herbst 2013 aber arbeitslos ist, zahlt er nur noch sporadisch und weniger als die Hälfte des gesetzlichen Unterhaltes.

Seit April 2014 erhält Frau C für Eva Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Herr A zahlt seit Januar 2014 an Evas Oma monatlich 200,00 EUR in bar für die mittägliche Betreuung von Eva.

An seine dauernd getrennt lebende und seit Februar 2014 geschiedene Ehegattin Frau B zahlte Herr A in 2014 i.H.v. monatlich 3.000,00 EUR Unterhalt und darüber hinaus monatlich weitere 400,00 EUR für eine Versicherung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG. Frau B stimmt dem Antrag des Herrn B auf steuerlichen Abzug der Zahlungen zu.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Frau C

Frau C war bis Ende 2012 als Reisekauffrau nichtselbständig tätig und erzielte daraus unstreitig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 10.000,00 EUR.

Einer Erwerbstätigkeit geht sie seitdem nicht mehr nach.

Sie hatte eine 10 %ige Beteiligung an der Sun-Energy-GmbH, Dresden von ihrem verstorbenen Vater Anfang 2011 geerbt. Dieser hatte die Beteiligung in 2007 zum damaligen Nennwert von 85.000,00 EUR erworben. Ausschüttungen sind seit 2011 jedoch nicht mehr erfolgt. Stattdessen bat die Sun-Energy-GmbH ihre Gesellschafter um Darlehen jeweils in Höhe von 10 % des Nennwertes zur Vermeidung ihrer Überschuldung. Frau C zeichnete ein solches Darlehen mit Urkunde vom 10.3.2011 und zahlte den entsprechenden Betrag auf das Konto der GmbH. Den notwendigen Geldbetrag hatte sie zuvor von Herrn A im Wege der Schenkung erhalten.

In 2013 stellt die GmbH wegen Zahlungsunfähigkeit ihren Geschäftsbetrieb ein und stellt Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, welcher im Dez. 2013 mangels Masse abgewiesen wird.

Frau C hat in den Jahren 2012 und 2013 bisher keine Einkommensteuererklärungen eingereicht.

Herr A

Anteile Immo GmbH, Bankguthaben und Darlehen

Herr A hatte sich im Gründungsjahr 2000 mit 3 x 5.000 EUR (Anteile 1-3) am Stammkapital von 100.000,00 EUR der Immo GmbH Mannheim beteiligt. Zusätzlich zum Nennbetrag war ein Agio von 10 % zu zahlen. Als im Jahr 2009 ein Mitgesellschafter ausscheiden wollte, erwarb er dessen Anteile von ebenfalls 3 x 5.000,00 EUR (Anteile 4-6) zu einem Gesamtkaufpreis von 25.000,00 EUR hinzu.

Mit Kaufvertrag und Abtretung am 10.12.2014 veräußert er die Anteile 1-3 an einen Immobilienkaufmann aus Hagen zum Preis von 100.000,00 EUR. Der Kaufpreis wurde wie vertraglich vereinbart im Dezember 2014 auf ein Privatkonto des Herrn A gezahlt.

Die Anteile 1-3 hatte Herr A seit Erwerb in 2000 in der Bilanz seines Einzelunternehmens der Höhe nach zutreffend als gewillkürtes Betriebsvermögen ausgewiesen. Die Anteile 4-6 werden zulässigerweise im Privatvermögen gehalten.

Die Immo GmbH hatte mit Beschluss vom 10.3.2014 eine Ausschüttung an ihre Gesellschafter vorgenommen. Insgesamt wurden 60.000,00 EUR ausgeschüttet, auf Herrn A entfielen 18.000,00 EUR, die unter Vornahme des gesetzlichen Steuerabzuges wie folgt

	EUR
Bruttoertrag	18.000,00
KapESt	4.400,98
SoliZ	242,05
KiSt	396,09
Gutschrift	12.960,88

am 25.3.2014 dem Privatkonto des Herrn A gutgeschrieben worden sind. Herr A ist in Besitz einer entsprechenden Steuerbescheinigung.

Für 2014 erhielt er von seiner Bank für andere private Zinserträge eine weitere Bescheinigung mit folgendem Inhalt ausgestellt:

	EUR
Bruttoertrag	1.000,00
KapESt	48,66
SoliZ	2,68
KiSt	4,38
Gutschrift	944,28
In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag	801,00

Im Zuge größerer Investitionen hatte Herr A seiner damaligen Ehegattin, Frau B, an Stelle eines möglichen Bankdarlehens ein Darlehen gewährt. Das Darlehen wird in 2014 banküblich mit 4 % verzinst und ist auch banküblich besichert. Für 2014 wurden Herrn A 8.000,00 EUR Zinsen auf seinem Privatkonto gutgeschrieben.

Frau B hatte mit dem Darlehen eine vermietete Gewerbeimmobilie erworben und macht daher die Zinsen bei der Ermittlung ihrer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen beschäftigt sich mit Entwicklung und Bebauung von Gewerbeobjekten (keine Bauträgertätigkeit). Für das Wirtschaftsjahr 2014 ist ein Gewinn von 407.800,00 EUR ermittelt worden. Die Veräußerung der Anteile 1 – 3 an der Immo GmbH und die Ausschüttung sind dabei noch nicht erfasst.

	EUR
Betriebsvermögen 31.12.2014	210.700,00
Betriebsvermögen 31.12.2013	198.100,00
Entnahmen 2014	410.200,00
Einlagen 2014	15.000,00
Gewinn 2014	407.800,00

Da die Geschäfte weiterhin gut laufen, bestellt er im Dezember 2014 mit Lieferung im August 2015 einen Audi A 5 für sich selbst und für den neu eingestellten Mitarbeiter einen Audi A 4. Nach zutreffender Einschätzung wird der Audi A 5 zu ca. 30 v.H. von Herrn A privat genutzt werden. Auch der Arbeitnehmer wird den Audi A 4 zu ca. 30 % privat verwenden. Aufwendungen für Wege Wohnung-Tätigkeitsstätte fallen bei Herrn A nicht, bei seinem Mitarbeiter voraussichtlich in einem Umfang von 8 % an. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt für den A 5 80.000,00 EUR und für den A 4 70.000,00 EUR, jeweils zuzüglich USt.

Beteiligung an Malus GmbH und Co KG

Herr A ist Kommanditist der Fa. Malus GmbH und Co KG, Hamburg. Die Kommanditisten sind laut Gesellschaftsvertrag nicht zur Geschäftsführung befugt. Die KG betreibt die Vermietung und Verwaltung verschiedener Immobilien im ganzen Bundesgebiet. Im Gründungsjahr 2000 beteiligte er sich mit 20.000,00 EUR, die auch voll eingezahlt wurden. In den Jahren bis 2013 ergaben sich regelmäßig negative Gewinnanteile für Herrn A, so dass zum 31.12.2013 sein steuerliches Kapitalkonto (negativ) -25.000,00 EUR betrug.

Auf einer außerordentlich einberufenen Gesellschafterversammlung verkündete der nicht als Gesellschafter beteiligte aber von der alleinigen Komplementär GmbH eingesetzte Geschäftsführer, dass für 2014 weitere Verluste der KG zu erwarten sind und forderte die Gesellschafter zu einer Nachschusszahlung zur Erhöhung ihrer Hafteinlage auf. Herr A zahlte am 1.12.2014 auf sein Kapitalkonto bei der KG weitere 30.000,00 EUR ein. Der für Herrn A nach dem Jahresabschluss der KG ermittelte Verlustanteil 2014 beträgt 13.000,00 EUR.

Zur Finanzierung des Nachschusses nahm er bei seiner Hausbank ein Darlehen in Anspruch. Diese berechnete ihm für 2014 eine Bearbeitungsgebühr von 250,00 EUR und Zinsen in Höhe von 100,00 EUR. Die KG hat ihre Steuererklärungen 2014 bisher noch nicht abgegeben.

Mehrfamilienhaus und Photovoltaik (PV)

Herr A hatte im Juni 2010 ein bis dahin vom Rechtsvorgänger vermietetes, im Zeitpunkt des Erwerbs nicht betriebsbereites und deshalb leerstehendes Mehrfamilienhaus zu einem Kaufpreis von 350.000 EUR erworben. Unstrittig entfielen davon 150.000 EUR auf das in 1910 errichtete und stark sanierungsbedürftige Gebäude. Zusätzlich waren zu zahlen:

	EUR
Notarkosten für Grundstückskaufvertrag	3.000,00
Kosten der Umschreibung im Grundbuch	500,00
Grunderwerbsteuer	12.250,00

Das Grundstück liegt in einem von der Stadt Nürnberg ausgewiesenen Sanierungsgebiet. In enger Abstimmung mit der Bauverwaltung führte Herr A Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten durch. Die Arbeiten wurden Anfang November 2014 beendet, so dass die Wohnungen bereits ab November 2014 vermietet werden konnten.

Die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung betreffen ausschließlich die Herstellung der Betriebsbereitschaft und gliedern sich wie folgt:

	EUR
Hausfluren und Treppen	120.000
Dacheindeckung	200.000
Fenster	150.000
Sanitäre Anlagen	80.000
Außenfassade	70.000
Elektrische Anlagen	40.000
Heizung	<u>60.000</u>
Gesamt	720.000

Die zuständige Gemeindebehörde bescheinigt die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB für die Maßnahmen Fenster, Sanitäre Anlagen, Elektrische Anlagen und Heizung in der vorgenannten Höhe. Zugleich bescheinigt die Behörde, dass hierfür ein Zuschuss von 50.000,00 EUR gewährt worden ist.

Die in 2014 zugeflossenen Einnahmen aus der Vermietung betragen 12.000 EUR. Für Grundstücksverwaltung und Grundstücksabgaben sind in 2014 8.000 EUR angefallen und auch gezahlt.

Im Zuge der Dachsanierung wurde auch eine PV-Anlage installiert. Der von der Anlage erzeugte Strom wird seit Dezember 2014 im Mietwohngrundstück verbraucht und im Übrigen in das Netz eingespeist.

Die in 2014 bezahlten Ausgaben für die Errichtung der Anlage betragen 130.000,00 EUR zuzüglich 24.700,00 USt. Die Anlage wurde zum 30.11.2014 in Betrieb genommen. Der Netzbetreiber zahlt ab Dezember 2014 auf der Grundlage einer geschätzten jährlichen Einspeisungsmenge und einer Vergütung von 12,50 Ct / kWh einen monatlichen Abschlag für die Einspeisung in Höhe von 500,00 EUR einschließlich 19 % offen ausgewiesener USt. Die Auswertung der Zähler ergibt, dass für Dezember 2014 2000 kWh im eigenen Mietwohngrundstück verbraucht wurden. Bei Beachtung des im Ökostromgesetz festgelegten Marktpreises beträgt der Teilwert für den Verbrauchszeitraum 3 Ct /kWh.

Die Anlage hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren. Herr A möchte für diese Investition keine Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Die USt aus der Herstellung der Anlage wurde iHv 24.700,00 EUR am 20.12.2014 erstattet.

Herr A beabsichtigt nicht, für die PV-Anlage eine Bilanz zu erstellen.

3. Ergänzende Angaben

Die steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen betragen unstreitig 18.000,00 EUR.

Herr A leistete Vorauszahlungen zur Einkommensteuer in 2014 in Höhe von 120.000,00 EUR und zur Kirchensteuer in Höhe von 10.800,00 EUR.

**TEIL II - Gewerbesteuer / Einkommensteuer
(20,0 Punkte)**

Aufgabenstellung

Ermitteln Sie die Höhe der für 2014 anfallenden Gewerbesteuer. Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Hinweis

Rechnerische Zwischen- und Endergebnisse sind nur in vollen EUR-Beträgen anzugeben.

Sachverhalt

Die Damen Salz und Pfeffer betreiben in der Rechtsform einer OHG einen Großhandel mit Gewürzen. Bis Ende 2013 unterhielt die OHG auch einen Tee-laden in Lübeck, in dem sie verschiedene Teesorten, zubereitet oder in Päck-chen abgefüllt, an Endkunden verkaufte.

Für das Jahr 2014 ist der einkommensteuerliche Gewinn der OHG zutreffend auf 538.160,00 EUR ermittelt worden. Er setzt sich zusammen aus:

	EUR
Gewinn OHG	407.850,00
Summe der Gewinne aller Sonderbilanzen	<u>130.310,00</u>
Gesamt	538.160,00

Der Sitz der Geschäftsleitung befindet sich in Kassel. Hier sind auch beide Gesellschafterinnen aktiv tätig. Die OHG unterhält zusätzlich seit Mitte 2014 ein Auslieferungslager in Paderborn.

Die nachfolgenden Sachverhalte sind bei der Ermittlung des Gewinnes zutreffend steuerlich gewürdigt worden:

1. Durch den Verkauf des Teeladens zum 1.1.2014 ist ein Gewinn von 47.555,00 EUR entstanden.
2. Die OHG ist seit einigen Jahren mit 20 % des Stammkapitals an der Marketing GmbH beteiligt. In 2014 erfolgte eine Ausschüttung an die OHG in Höhe von 13.000,00 EUR. Die Marketing GmbH stellte hierzu eine Steuerbescheinigung aus, aus der sich u.a. ergibt, dass 3.000,00 EUR dem Steuerabzug unterworfen wurden und 10.000,00 EUR aus dem steuerlichen Einlagekonto stammten.

Die Anteile an der Marketing GmbH sind mit einem Bankdarlehen finanziert. In 2014 sind hierfür 2.000,00 EUR Zinsen angefallen.

3. In 2013 hatte die OHG in Paderborn ein Gewerbegrundstück erworben und, beginnend im Oktober 2013, mit einer Lagerhalle bebaut. Die Halle wurde im November 2014 in Betrieb genommen. Die Investition wurde mit Hilfe eines Bankdarlehens finanziert. Die für 2014 während der Bauzeit angefallenen Zinsen betragen 18.000,00 EUR und sind den Herstellungskosten zugeschlagen worden. Die in dem Zeitraum November und Dezember 2014 angefallenen Schuldzinsen beliefen sich auf 3.000,00 EUR.
4. Ein weiteres, der Gesellschafterin Pfeffer gehörendes Grundstück in Kassel ist zu 1/3 seiner Gesamtnutzfläche an die OHG zur Nutzung als Büroräume vermietet. Die übrigen Grundstücksteile dienen eigenen Wohnzwecken der Familie Pfeffer. Für die Überlassung der Büroräume erhielt Pfeffer in 2014 eine Miete von 36.000,00 EUR.

Die von Pfeffer selbst zu tragenden Grundstücksaufwendungen betragen für das gesamte Grundstück in 2014:

	EUR
Kosten der laufenden Grundstücksunterhaltung	15.330,00
Schuldzinsen für Finanzierung des Kaufpreises	21.600,00
Absetzung für Abnutzung	9.000,00

5. Weitere Beträge aus der Gewinnermittlung der OHG:

	EUR
Schuldzinsen für einen Kontokorrentkredit	34.280,00
Schuldzinsen für ein Hypothekendarlehn	48.777,00

Ergänzende Angaben:

Hebesatz Stadt Kassel 440 %, Stadt Paderborn 411 %

Der Grundstückseinheitswert für das Grundstück Paderborn ist zum 1.1.2014 auf 65.400,00 EUR festgestellt und der OHG zugerechnet worden.

Der Grundstückseinheitswert für das Grundstück Kassel ist auf 121.300,00 EUR festgestellt und Frau Pfeffer zugerechnet worden.

In 2014 betragen die Arbeitslöhne für die Betriebsstätte in Kassel 350.450,00 EUR. Darin enthalten ist eine Abfindung einschließlich laufenden Arbeitslohns an einen langjährigen Mitarbeiter i.H.v. 80.300,00 EUR.

Seit November 2014 sind in der Betriebsstätte Paderborn 3 Mitarbeiter beschäftigt. Für diese sind für 2014 Arbeitslöhne i.H.v. 17.380,00 EUR angefallen.

TEIL III - Körperschaftsteuer
(24,0 Punkte)

Aufgabenstellung

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen, die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der Z-GmbH für 2014!

Berechnen Sie die Steuerrückstellungen bzw. –aktivierungen!

Hinweise

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR/KStH und EStR/EStH!
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und alle Anträge gestellt worden sind.
- Ausführungen zur Steuerpflicht und zu gesonderten Feststellungen sind nicht erforderlich.
- Auf die Regelung des § 37b EStG ist nicht einzugehen.

Sachverhalt

Die Zweiradtechnik-GmbH mit Sitz in Leipzig (Z-GmbH) betreibt seit 1990 den Handel mit neuen und gebrauchten Motorrädern und Quads (vierrädrige offene Fahrzeuge) sowie eine angeschlossene Motorradwerkstatt. Gesellschafter sind die Brüder Enrico Ritzel (ER) und Toni Ritzel (TR) zu je 50 %. Die Brüder sind jeweils einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer (GF) der Z-GmbH.

Die Z-GmbH betreibt das neue Motorradhaus seit dem 1.3.2014 in eigens hierfür gemieteten Geschäftsräumen. Diese Räume befinden sich auf dem gemeinsamen privaten Grundstück der Brüder.

Die Z-GmbH versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. Umsätze, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen, wurden nicht getätigt. Das Wirtschaftsjahr der GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Die Buchhalterin übergibt Ihnen die vollständige Finanzbuchhaltung des Jahres 2014. Hieraus entnehmen Sie die nachfolgenden Sachverhalte:

1. Der vorläufige Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 wurde zum 31.12.2014 mit 10.000 EUR ausgewiesen.
2. Nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10.6.2014 wurde für das Jahr 2013 eine Gewinnausschüttung von 20.000 EUR beschlossen und auch direkt ausbezahlt. Die Dividende wurde ergebniswirksam im außerordentlichen Aufwand gebucht.
3. Der Mietaufwand enthält eine größere Mietzahlung in Höhe von 32.000 EUR am 15.10.2014. Sie erfahren von den GF, dass der Mietvertrag bis zur endgültigen Prüfung und Berichtigung beim Anwalt lag und erst am 1.10.2014 unterzeichnet werden konnte. Die von März 2014 an vorgesehene monatliche Miete i.H.v. 4.000 EUR konnte erst nach Unterzeichnung des Mietvertrages ausbezahlt werden.
4. Nachdem die Buchführung für das Geschäftsjahr 2014 im Januar 2015 abgeschlossen wurde, beschlossen die GF aufgrund des vorläufigen Ergebnisses eine Tantieme i.H.v. jeweils 2.500 EUR. Die Buchhalterin hatte diese Tantiemen noch nicht zurückgestellt.

5. Toni Ritzel hat der Z-GmbH seine private Rennmaschine unentgeltlich für Werbezwecke zur Nutzung überlassen. Das gute Stück zierte seit dem 1.3.2014 die Wand der Ausstellungshalle. Das custom-bike hatte noch einen Wert von 12.000 EUR. Buchungen hierzu erfolgten bisher nicht.
6. Die Z-GmbH hat Ende Dezember 2014 aus dem Lager ein neues Quad mit Schneeschlepper an die Schule der Tochter des Gesellschafters Enrico Ritzel gespendet. Vom Schulamt erhielt die Z-GmbH im März 2015 eine Zuwendungsbescheinigung über den EK-Preis brutto i.H.v. 5.950 EUR. Buchungen nahm die Buchhalterin bisher nicht vor. Zum 31.12.2014 befand sich das Quad noch versehentlich im Warenbestand.
7. Kurz vor Weihnachten lud die Z-GmbH ihre Premium-Kunden ins Motorradhaus ein und veranstaltete eine Weihnachtsfeier, an der auch die Mitarbeiter teilnahmen. Jedem Teilnehmer schenkte die Z-GmbH aus dem Lager ein paar hochwertige Lederhandschuhe im Wert von 79 EUR (Brutto-VK). Der Einkaufspreis betrug 40 EUR netto. Neben den 10 Mitarbeitern der Z-GmbH waren auch 25 Kunden der Einladung gefolgt. Die Geschäftsführer gönnten sich statt der Handschuhe für ihre herausragende Arbeitsleistung als Weihnachtsgeschenk jeweils eine hochwertige Motorradkombi im Wert von 999 EUR (VK brutto). Der Einkaufspreis betrug jeweils 600 EUR netto.
8. Die Z-GmbH ist zu 30 % an der Reifendienst-GmbH (R-GmbH) beteiligt. Die R-GmbH hatte am 31.8.2014 für das Wirtschaftsjahr 2012 eine Gewinnausschüttung i.H.v. 20.000 EUR beschlossen.

Eine Steuerbescheinigung wurde wie folgt hierfür ausgestellt:

Kapitalertrag	6.000 EUR
Einbehaltene Kapitalertragsteuer	1.500 EUR
Einbehaltener SolZ	83 EUR

Die der Z-GmbH zustehende Gewinnausschüttung i.H.v. 4.417 EUR ging am 25.9.2014 auf ihrem Bankkonto ein und wurde auf dem Konto Erträge aus Beteiligungen gebucht.

9. Auf dem Konto Steuern wurden in 2014 folgende Beträge erfolgswirksam gebucht:

KSt-Vorauszahlungen 2014	15.000 EUR
SolZ-Vorauszahlungen 2014	825 EUR
Gewerbsteuer-Vorauszahlungen 2014	16.000 EUR

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2015/2016
Steuerfachwirt/in

Fach: **Steuerrecht II**

Aufgabenheft

Teil I : Umsatzsteuer (53 P.)

Teil II : Abgabenordnung (23 P.)

**Teil III: Erbschaftsteuer /
Schenkungssteuer /
Bewertungsgesetz (24 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 10.12.2015

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Umsatzsteuer
(53,0 Punkte)

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 3

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen - auch Pro-Forma-Rechnungen - ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.

Auf die Angabe UStG kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV / UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2015** zu lösen.

Allgemeines zum Sachverhalt

Max Stahl betreibt seit dem Jahr 1985 ein Bauunternehmen mit Sitz in München. Das Unternehmen wird von Max Stahl als Einzelunternehmen geführt.

Die unternehmerische Tätigkeit umfasst im Wesentlichen die Erbringung von Hochbauleistungen (Erstellen des Rohbaus, bis hin zur Erstellung so genannter schlüsselfertiger Gebäude). Soweit notwendig, bedient sich Stahl hierzu auch diverser Subunternehmer.

Zum Unternehmensvermögen gehört auch das Geschäftsgrundstück Wiesn 5, das eine Werkstatt, Lagerflächen und die unternehmerisch genutzten Büroräume beinhaltet.

Sachverhalt 1: Baustelle Biergarten

(max. erreichbare Punktzahl: 25; a) 11,0 Punkte; b) 3,0 Punkte; c) 8,0 Punkte; d) 1,0 Punkte; e) 2,0 Punkte)

Die Firma Bierfreunde GmbH, mit Sitz in München, betreibt in München und Umgebung diverse Biergärten und beauftragt im Januar 2015 Max Stahl mit der Errichtung eines neuen Biergartens (Rohbau und Außenanlagen) an dem Ufer der Isar. Es wurde vereinbart, dass die Erstellung des Rohbaus zum Preis von 50.000,00 EUR zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer (Material wird von Max Stahl beschafft) ausgeführt und die Erstellung der Außenanlagen ebenfalls zum Preis von 50.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (Material wird ebenfalls von Max Stahl beschafft) erstellt wird.

- a) Da Max Stahl mit dem Auftraggeber noch nie zusammengearbeitet hat, wird vereinbart, dass Max Stahl vor Beginn der Arbeiten eine erste Abschlagsrechnung für den Rohbau (die das Einrichten der Baustelle und den Materialeinkauf abdecken soll) in Rechnung stellen kann. Am 15.1.2015 stellt Max Stahl daher der Bierfreunde GmbH eine Vorausrechnung in Höhe von netto 20.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung. Die Rechnung in Höhe von 23.800,00 EUR wird von der Bierfreunde GmbH am 3.2.2015 an Max Stahl überwiesen.
- b) Mit der Fertigstellung (Abnahmeprotokoll vom 16.5.2015) des Rohbaus des Gebäudes im Mai 2015 stellt Max Stahl weitere netto 30.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung. Da noch kleinere Restarbeiten zu erledigen sind, zahlt die Bierfreunde GmbH im Mai 2015 noch 90 % des Bruttobetrages, die restlichen 10 % erst im Juli 2015, nachdem die Restarbeiten insgesamt erledigt sind.
- c) Die Erstellung der Außenanlage umfasst auch die Herstellung diverser Trockenmauern. Da diese Technik von Max Stahl nicht selbst beherrscht wird, beauftragt Max Stahl den italienischen Maurer Carmelo Carrara, mit Sitz in Florenz/Italien, diese Arbeiten für ihn in München auszuführen, das Material stellt Max Stahl. Carrara erbringt diese Leistungen im August 2015 und stellt Max Stahl hierfür im August 2015 netto 10.000,00 EUR in Rechnung.

- d) Die Arbeiten für die Außenanlagen werden insgesamt im November 2015 abgeschlossen (Abnahmeprotokoll vom 2.11.2015). Der Auftrag umfasste einen Gesamtwert von netto 50.000,00 EUR. Bis Oktober wurden hierauf netto 30.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer als Abschlagsrechnungen in Rechnung gestellt und von der Bierfreunde GmbH auch bezahlt. Wegen notorischer Arbeitsüberlastung kommt Max Stahl erst im März 2016 dazu, die noch offene Schlussrechnung zu stellen.
- e) Im April 2016 erfährt Max Stahl, dass sich die Bierfreunde GmbH mit ihren diversen Expansionen wohl übernommen hat. Aus diesem Grund musste die Bierfreunde GmbH am 20.12.2015 Insolvenz anmelden. Nach Auskunft des vorläufigen Insolvenzverwalters kann mit Zahlungen auf die offene Forderung in Höhe von 23.800,00 EUR nicht mehr gerechnet werden.

Aufgabe zu a) bis e)

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter a) nur aus Sicht des Max Stahl** bezüglich

- Unternehmereigenschaft/Leistungsaustausch
- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Zeitpunkt der Steuerentstehung

zusätzlich zu a):

- Vorsteuerabzug dem Grunde nach für die Bierfreunde GmbH. Wann kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden?

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter b) nur aus Sicht des Max Stahl** bezüglich

- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Zeitpunkt der Steuerentstehung

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter c) nur aus Sicht des Carmelo Carrara** bezüglich

- Unternehmerschaft/Leistungsaustausch
- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuld/Steuerschuldner

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter d) nur aus Sicht des Max Stahl** bezüglich

- Angaben
 - zum Leistungszeitpunkt

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter e) nur aus Sicht des Max Stahl** bezüglich

- Bemessungsgrundlage
- Zeitpunkt der Steuerentstehung

Sachverhalt 2: Betriebsgelände

(max. erreichbare Punktzahl: 22; a) 7,0 Punkte; b) 5,5 Punkte; c) 4,5 Punkte; d) 3,0 Punkte, e) 2,0 Punkte)

Das bisherige Betriebsgelände Wiesn 5 platzt bereits seit Jahren förmlich aus allen Nähten. Das angrenzende Grundstück Wiesn 3 stand im Jahr 2014 kurzfristig zum Verkauf. Aus ertragsteuerlichen und haftungsrechtlichen Gründen wird in der Familie Stahl beschlossen, dass nicht Max sondern seine Ehefrau Klara das unbebaute Grundstück am 2.1.2014 von einer Privatperson erwirbt, mit einem Lagergebäude bebaut und anschließend an Max vermietet. Klara war bis zum Erwerb des Grundstücks nicht unternehmerisch tätig. Um für die Herstellungskosten den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können, optiert Klara Stahl gemäß § 9 Abs. 1 und 2 UStG zur Regelbesteuerung. Die Herstellungskosten betragen netto 252.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, das Gebäude wurde im Dezember 2014 fertiggestellt.

- a) Klara Stahl stellt ab dem Monat Januar 2015 die Miete mit einer sogenannten Dauerrechnung an Max Stahl in Rechnung. Vereinbarungsgemäß beträgt die monatliche Nettokaltmiete 1.500,00 EUR, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Aus dem Mietspiegel der Stadt München ergibt sich eine ortsübliche Miete für solche Lagergebäude in Höhe von netto 1.900,00 EUR/Monat zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b) Um seine Aufträge termingerecht erfüllen zu können, beschäftigt Max Stahl immer wieder ausländische Saisonarbeiter. Die Saisonarbeiter werden für 8 bis max. 10 Wochen beschäftigt. In dieser Zeit werden die Saisonarbeiter in sogenannten Wohncontainern untergebracht, die Verpflegung beschaffen sich die Saisonarbeiter selbst. Die Container wurden von Max Stahl angeschafft und stehen auf dem bisherigen Betriebsgelände. Vereinbarungsgemäß werden für die Überlassung der Container den Mitarbeitern 5,00 EUR/Tag, somit 150,00 EUR /Monat vom Gehalt abgezogen.

- c) Im Jahr 2013 (Januar 2013) hat Max Stahl ein Gebäude aus Fertigteilen, das leicht wieder demontiert werden kann, für 50.000,00 EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer erworben und auf dem bisherigen Betriebsgelände als weiteres Büro genutzt (die damalige umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Anschaffung war zutreffend). Weil einer seiner Vorarbeiter in München keine Wohnung findet, räumt Max Stahl dieses Gebäude aus, baut es um und vermietet es langfristig ab 1.7.2014 an seinen Vorarbeiter für Wohnzwecke.
- d) Im Zuge des Umbaus des Gebäudes aus Fertigteilen (Ziff. c) wurden zwei Innenwände aus Metall ausgebaut. Dieses Altmetall veräußert Max Stahl am 15.8.2015 an den in München ansässigen Schrotthändler Paul Kohle für 500,00 EUR. Die Rechnung stellt er im August 2015 aus und versendet sie umgehend an Paul Kohle.
- e) Da das Betriebsgelände nun insgesamt sehr unübersichtlich ist, stattet Max Stahl alle Mitarbeiter mit neuen Smartphones der Marke Birne aus. Hierzu erwirbt er am 13.9.2015 12 Smartphones zum Sondereinzelpreis von netto 400,00 EUR bei der Firma Neptun.

Aufgabe zu a) bis e)

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge bezüglich:

Aufgabe a) in Bezug auf Klara Stahl

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage

Aufgabe a) in Bezug auf Max Stahl

- Vorsteuerabzug dem Grunde und der Höhe nach

Aufgabe b)

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuersatz

Aufgabe c)

- Vorsteuerkorrektur, dem Grunde und der Höhe nach

Aufgabe d) nur aus Sicht des Paul Kohle

- Steuerschuldner

Aufgabe e) nur aus Sicht des Max Stahl

- Steuerschuldner

Sachverhalt 3: Fuhrpark

(max. erreichbare Punktzahl: 6; a) 4,0 Punkte; b) 2,0 Punkte)

Der betriebliche Fuhrpark des Max Stahl umfasst neben diversen Nutzfahrzeugen auch einige PKW's.

- a) Max Stahl selbst nutzt einen der dem Unternehmen zugeordneten PKW's auch für private Zwecke. Das Fahrzeug wurde vor 9 Jahren angeschafft, bei der Anschaffung war das Recht zum vollen Vorsteuerabzug gegeben. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind nicht zu berücksichtigen. Der Bruttolistenpreis betrug 65.400,00 EUR. Der auf die außerunternehmerische Nutzung entfallende Nutzungsanteil wurde bisher zulässigerweise nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ermittelt. Geeignete Aufzeichnungen, aus denen sich die tatsächliche Privatnutzung ergibt, liegen nicht vor. Im Jahr 2015 sind folgende Aufwendungen entstanden:

Kfz Steuer und Versicherung	1.350,00 EUR
Treibstoff (einschl. USt)	2.975,00 EUR
Reparaturen (einschl. USt)	4.165,00 EUR

- b) Die Ehefrau von Max Stahl erledigt gelegentlich Botengänge für Ihren Ehemann (Fahrten zur Post, Anliefern von Material etc.), ein Arbeitsverhältnis besteht nicht. Im August 2015 erwirbt Max Stahl einen weiteren PKW, die Anschaffungskosten betragen netto 25.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, den seine Ehefrau für diese Botengänge nutzt. In der Umsatzsteuervoranmeldung August 2015 macht Max Stahl insoweit Vorsteuer in Höhe von 4.750,00 EUR geltend. Das Fahrzeug wird tatsächlich zu 7 % für unternehmerische Zwecke des Max Stahl genutzt, die weiteren 93 % entfallen auf die Privatfahrten der Ehefrau.

Aufgabe zu a)

Bitte ermitteln Sie die Höhe der für umsatzsteuerrechtliche Zwecke anzusetzenden unentgeltlichen Wertabgabe im Jahr 2015.

Aufgabe zu b)

Bitte beurteilen Sie den Vorsteuerabzug aus dem neuen PKW nur dem Grunde nach.

TEIL II - Abgabenordnung
(23,0 Punkte)

Sachverhalt 1 (max. erreichbare Punktzahl: 16,0 Punkte)

Der alleinstehende Carl Wegener (CW) betreibt seit vielen Jahren in Bergisch Gladbach ein Elektroeinzelhandelsgeschäft und wohnt auch in Bergisch Gladbach. Für die Veranlagungsjahre 2010 bis 2012 hat das Finanzamt Bergisch Gladbach im September 2014 eine Betriebsprüfung durchgeführt. Die ursprüngliche Festsetzung der Einkommensteuern erfolgte durch das Finanzamt Bergisch Gladbach erklärungsgemäß mit unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Bescheiden wie folgt:

Einkommensteuerbescheid 2010

Aufgabe zur Post: Montag, 11.7.2011

Einkommensteuer 17.555,00 EUR (Nachzahlung: 3.257,00 EUR)

Einkommensteuerbescheid 2011

Aufgabe zur Post: Montag, 20.8.2012

Einkommensteuer 20.333,00 EUR (Nachzahlung: 5.442,00 EUR)

Einkommensteuerbescheid 2012

Aufgabe zur Post: Montag, 7.7.2014

Einkommensteuer 33.678,00 EUR (Nachzahlung: 7.226,00 EUR)

Bei der Betriebsprüfung wurden durch den Betriebsprüfer vorliegende Kontrollmitteilungen ausgewertet. Diese führten - zutreffend - zur Erhöhung des Gewinns aus dem Elektroeinzelhandel in den Jahren 2011 und 2012 i.H.v. jeweils 10.000,00 EUR; für das Veranlagungsjahr 2010 ist keine Feststellung getroffen worden. Aufgrund dieser Feststellungen erließ das Finanzamt mit jeweiligem Bescheid vom Montag, den 6.10.2014, geänderte Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2011 und 2012, die mit Postzustellungsurkunde am 7.10.2014 dem Carl Wegener persönlich übergeben wurden.

Hierbei wurden folgende, unstrittige Einkommensteuern festgesetzt:

Einkommensteuer 2011: 23.115,00 EUR

Einkommensteuer 2012: 37.183,00 EUR

Für das Jahr 2011 hatte Carl Wegener dem Betriebsprüfer noch eine ordnungsgemäße Kapitalertragssteuerbescheinigung vorgelegt, die bei der ursprünglichen Steuerfestsetzung keine Berücksichtigung gefunden hatte; die anrechenbare Kapitalertragsteuer betrug 750,00 EUR und wurde im geänderten Einkommensteuerbescheid 2011 berücksichtigt (Hinweis: Die dazugehörigen Zinserträge wurden zutreffend im ursprünglichen Bescheid für 2011 mit veranlagt).

Aufgabe 1

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob die geänderten Einkommensteuerbescheide 2011 und 2012 erlassen werden durften.

Nehmen Sie hierbei Stellung

1. ob und ggf. wann die Bescheide wirksam bekanntgegeben wurden;
2. zu einer möglichen Korrekturvorschrift.

Aussagen zu materiell rechtlichen Voraussetzungen und der Festsetzungsfrist sind nicht zu treffen.

Aufgabe 2

1. Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob und ggf. welche steuerlichen Nebenleistungen mit den geänderten Steuerfestsetzungen anfallen bzw. festzusetzen sind.
2. Ermitteln Sie die festzusetzenden Nebenleistungen.

Bearbeitungshinweise:

Soweit ein Ende von Fristen zu beachten ist, entfallen sie nicht auf Samstage, Sonn- oder Feiertage.

Aus Vereinfachungsgründen sind auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer nicht einzugehen.

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl: 7,0 Punkte)

Julia Wegener (JW) betreibt seit Anfang 2012 in Köln-Porz ein Transportunternehmen mit sieben festangestellten Fahrern. Die Lohnabrechnungen sowie die entsprechenden Lohnsteueranmeldungen wurden immer zuverlässig erstellt und beim Finanzamt Köln-Porz fristgerecht eingereicht.

Der Steuerberater von Frau Wegener, Herr Max Mustermann (MM), erhält mit einfachem Brief am 20.5.2015 als Empfangsbevollmächtigter die in der Anlage 1 beigefügte Prüfungsanordnung vom 18.5.2015. In einer einige Tage später stattfindenden Besprechung teilt Herr MM dies seiner Mandantin mit und Frau Wegener bittet ihn, die Unterlagen/Datenträger für die Prüfung vorzubereiten. Daneben möchte sie wissen, ob diese Prüfungsanordnung zulässig und ordnungsgemäß ist.

Aufgabe 1

Erläutern Sie kurz, wie viele selbstständige Verwaltungsakte das Finanzamt mit dem Schreiben vom 18.5.2015 erlassen hat.

Aufgabe 2

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob das Schreiben des Finanzamtes vom 18.5.2015 eine wirksame Prüfungsanordnung ist.

Nehmen Sie hierbei kurz Stellung zur Zulässigkeit der Außenprüfung bei dem Transportunternehmen der Julia Wegener.

Benennen Sie die wesentlichen Inhalte und die Form, die für das Ergehen einer ordnungsgemäßen Prüfungsanordnung notwendig sind.

Stellen Sie abschließend fest, ob diese Prüfungsanordnung ordnungsgemäß ist.

Bearbeitungshinweise:

Es werden keine Ausführungen zur Berechnung der Rechtsbehelfsfrist erwartet.

Die Prüfungsanordnung ist wirksam bekannt gegeben worden.

Anlage 1 zum Sachverhalt 2:
- Abgabenordnung -

Finanzamt Köln-Porz
Klingerstraße 2 – 6
51143 Köln

Köln, den 18.5.2015

Herrn Steuerberater
Max Mustermann
Musterstraße 1
51143 Köln-Porz

Steuernummer: 111/2222/3333

als Empfangsbevollmächtigter für Julia Wegener, Musterstraße 2, 51143 Köln-Porz
Prüfungsanordnung (§§ 196, 197 Abgabenordnung)

Sehr geehrter Herr M.,

auf Grund des § 193 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO - und des § 42f des Einkommensteuergesetzes - EStG – wird in den Geschäftsräumen des Transportunternehmens eine Lohnsteuer-Außenprüfung durchgeführt.

Die Prüfung soll am 1.7.2015, 9.00 Uhr beginnen.
Mit der Prüfung ist Herr C.C. beauftragt.
Zu prüfender Zeitraum ist 1.1.2014 bis 31.12.2014.

Die Lohnsteuer-Außenprüfung erstreckt sich auf Lohnsteuer, einschließlich pauschaler Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Vorlage folgender Unterlagen/Daten:
Datenträger der Lohn-, Finanzbuchhaltung nebst Angabe des Systems und Datenpfad an Amtsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
D.D.

Unterschrift Sachgebietsleiter der Betriebsprüfungsstelle

Dieser Prüfungsanordnung ist eine ordnungsgemäße, zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

Ebenso enthält das Schreiben eine Anlage mit allen nach § 5 BpO geforderten Hinweisen zu allen Rechten und Pflichten des Steuerpflichtigen bei der Lohnsteuer-Außenprüfung.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /
Bewertungsgesetz
(24,0 Punkte)**

A. Sachverhalt

Der in Köln wohnhafte und verwitwete Franz Klüngel ist am 31.3.2014 im Alter von 70 Jahren verstorben. Der Erblasser ist leiblicher Vater von Birgit Schmidt (30 Jahre; geb. am 10.1.1984) und Sebastian Klüngel (40 Jahre; geb. am 15.2.1974). Beide Kinder haben ihren Wohnsitz in Düsseldorf.

Franz Klüngel hatte durch formwirksam errichtetes Testament vom 2.1.2011 folgende Regelungen getroffen:

1. *Ich setze meine Tochter Birgit Schmidt zur Alleinerbin ein.*
2. *Zu Lasten der Alleinerbin und zur Abgeltung bestehender Pflichtteilsansprüche hat mein Sohn Sebastian Klüngel im Rahmen eines Vermächtnisses folgende Ansprüche:*
 - *Sofort fälliger Betrag in Höhe von 500.000 EUR*
 - *Lebenslänglich zu zahlende Rente in Höhe von 2.000 EUR/Monat. Die Rente ist ab dem 1. des Monats zu zahlen, der meinem Todestag folgt.*

Birgit Schmidt hat das Erbe angenommen und den Betrag von 500.000 EUR bereits am 14.4.2014 an ihren Bruder gezahlt. Die Rente in Höhe von 2.000 EUR/Monat wird von ihr ab dem 1.4.2014 pünktlich zu den Fälligkeitsterminen an ihren Bruder Sebastian Klüngel entrichtet.

B. Nachlass des Franz Klüngel

1. Grundstück Köln, Rheinstraße 27

Bei dem Grundstück handelt es sich um das bis zu seinem Tode vom Erblasser in vollem Umfang zu eigenen Wohnzwecken genutzte Einfamilienhaus. Die Wohnfläche des direkt am Rhein gelegenen Objektes beträgt 300 qm.

Der gemäß §§ 151, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 900.000 EUR.

Unmittelbar nach dem Tode Ihres Vaters hat Birgit Schmidt mit der Renovierung der Wohnung begonnen und ist bereits am 2.5.2014 zusammen mit ihrem Ehemann und ihrer sieben Jahre alten Tochter nach Köln umgezogen. Das Gebäude wird nunmehr in vollem Umfang zu eigenen Wohnzwecken der Familie Schmidt genutzt.

Franz Klüngel hatte das Grundstück im Jahre 2010 von David Simons erworben, welcher mit dem Verkauf seine Altersversorgung sicherstellen wollte. Der Kaufpreis sollte daher an den Veräußerer als Leibrente gezahlt werden. Die entsprechende Regelung im notariell beurkundeten Vertrag lautet wie folgt:

„Franz Klüngel als Erwerber des Grundstücks hat an David Simons (geb. am 2.1.1954) eine Leibrente zu zahlen. Die jeweils am ersten eines jeden Monats fällige Rente beträgt 3.000 EUR.“

Zum Zeitpunkt des Todes von Franz Klüngel lebt David Simons noch. Die ihm gegenüber weiter bestehenden Verpflichtungen werden von Birgit Schmidt in vollem Umfang erfüllt.

2. Wertpapierdepot bei der Sparkasse Köln

Der Erblasser war Eigentümer von 5.000 Aktien der Deutschen Telekom AG. Der maßgebende Kurswert betrug zum Todestag 15 EUR/Aktie.

Am 2.4.2014 hat die Hauptversammlung der Telekom AG rechtswirksam die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 1 EUR/Aktie für das Wirtschaftsjahr 2013 (1.1. bis 31.12.2013) beschlossen.

3. Festgeldanlage bei der Deutschen Bank

Nach einem Gespräch mit seinem Vermögensberater hatte Franz Klüngel sein Vermögen zum 1.1.2014 komplett in eine Festgeldanlage umgeschichtet. Der angelegte Betrag beläuft sich auf 2.000.000 EUR und hat sich bis zu seinem Todestag nicht verändert. Die Anlage ist jährlich kündbar.

Die für das gesamte Jahr 2014 von der Deutschen Bank zu zahlenden Zinsen belaufen sich bei einem Zinssatz von 3 % auf 60.000 EUR und sind dem Konto von Birgit Schmidt am Fälligkeitstag 31.12.2014 gutgeschrieben worden.

4. Personenkraftwagen

Der Erblasser hatte im November 2013 für einen Kaufpreis von 120.000 EUR ein neuartiges Elektroauto der Marke „Luna“ erworben. Der gemeine Wert zum Todestag beträgt 90.000 EUR.

Wegen des hohen Kaufpreises und mit dem Ziel einer größeren Marktkenntnis war mit dem Veräußerer des Pkw vereinbart worden, dass Franz Klüngel den Kaufpreis in Ratenzahlungen von 3.000 EUR/Monat entrichtet. Ausdrücklich geregelt war, dass für die Gewährung der Ratenzahlung keine Zinsen zu zahlen waren. Zum Todestag waren noch für 36 Monate Zahlungen von 3.000 EUR/Monat zu entrichten.

5. Einkommensteuerbescheid für 2013

Am 29.4.2014 hat das Finanzamt den erstmaligen Einkommensteuerbescheid 2013 für Franz Klüngel zur Post gegeben. Der Bescheid ist formell zutreffend an Birgit Schmidt als Gesamtrechtsnachfolgerin für den verstorbenen Franz Klüngel erlassen und wirksam bekannt gegeben worden. Aus dem materiell zutreffenden Bescheid ergibt sich nach Anrechnung der vom Erblasser geleisteten Vorauszahlungen eine Erstattung von insgesamt 25.000 EUR. Dieser Betrag ist vom Finanzamt am 2.5.2014 auf das Bankkonto von Birgit Schmidt überwiesen worden.

Für das Jahr 2014 hat sich für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.3.2014 keine Steuerschuld ergeben, weil das zu versteuernde Einkommen unter dem Eingangsbetrag der Grundtabelle liegt. Der Erblasser hat für 2014 keine Vorauszahlungen geleistet.

C. Sonstige Angaben

1. Weil er sich mit dem Wert des ihm zugewendeten Vermächtnisses ausreichend bedacht fühlt, hat Sebastian Klüngel keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht.
2. Der Wert des Hausrats liegt unter dem gesetzlichen Freibetrag.
3. Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des Franz Klüngel betragen insgesamt 12.000 EUR und sind in vollem Umfang von der Alleinerbin getragen worden.

D. Aufgaben

Aufgabe 1 (max. erreichbare Punktzahl: 18,0 Punkte)

Beurteilen Sie den o.a. Sachverhalt für **Birgit Schmidt** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- I. **Ermittlung des Wertes der Bereicherung**
- II. **Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer**

Aufgabe 2 (max. erreichbare Punktzahl: 6,0 Punkte)

Beurteilen Sie den o.a. Sachverhalt für **Sebastian Klüngel** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- I. **Ermittlung des Wertes der Bereicherung**
- II. **Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer**

Im Zusammenhang mit der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer für Sebastian Klüngel ist zunächst die Erbschaftsteuer nach der im Regelfall geltenden Sofortversteuerung zu ermitteln.

Anschließend ist darzustellen, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn Sebastian Klüngel die Besteuerung nach dem Jahreswert beantragt. Auf die sog. „Kürzungsmethode“ ist in diesem Zusammenhang nicht einzugehen.

E. Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.
2. Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die rechtliche Würdigung nicht unmittelbar aus dem ErbStG und dem BewG ergibt. Maßgebend für die Lösung sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 vom 19.12.2011.
3. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
4. Auf die Anlagen 1 und 2 wird hingewiesen:
 - **Anlage 1:** Anlage 9a zum Bewertungsgesetz
 - **Anlage 2:** BMF-Erlass vom 26.10.2012, BStBl I 2012, S. 950

Anlage 1:

Anlage 9a zum BewG

Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

<u>Laufzeit in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>	<u>Laufzeit in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>	<u>Laufzeit in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>
1	0,974	36	15,963	71	18,264
2	1,897	37	16,105	72	18,286
3	2,772	38	16,239	73	18,307
4	3,602	39	16,367	74	18,326
5	4,388	40	16,487	75	18,345
6	5,133	41	16,602	76	18,362
7	5,839	42	16,710	77	18,379
8	6,509	43	16,813	78	18,395
9	7,143	44	16,910	79	18,410
10	7,745	45	17,003	80	18,424
11	8,315	46	17,090	81	18,437
12	8,856	47	17,173	82	18,450
13	9,368	48	17,252	83	18,462
14	9,853	49	17,326	84	18,474
15	10,314	50	17,397	85	18,485
16	10,750	51	17,464	86	18,495
17	11,163	52	17,528	87	18,505
18	11,555	53	17,588	88	18,514
19	11,927	54	17,645	89	18,523
20	12,279	55	17,699	90	18,531
21	12,613	56	17,750	91	18,539
22	12,929	57	17,799	92	18,546
23	13,229	58	17,845	93	18,553
24	13,513	59	17,888	94	18,560
25	13,783	60	17,930	95	18,566
26	14,038	61	17,969	96	18,572
27	14,280	62	18,006	97	18,578
28	14,510	63	18,041	98	18,583
29	14,727	64	18,075	99	18,589
30	14,933	65	18,106	100	18,593
31	15,129	66	18,136	101	18,598
32	15,314	67	18,165	mehr als	
33	15,490	68	18,192	101	18,600
34	15,656	69	18,217		
35	15,814	70	18,242		

**Anlage 2: BMF-Erlass vom 26.10.2012 zu § 14 Abs. 1 BewG
-BStBI I 2012, S. 950-**

Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2013 bis zum 31.12.2015; vgl. hierzu BStBI I 2013, S. 1609, und 2014, S. 1576.

Der Kapitalwert ist nach der am 2. Oktober 2012 veröffentlichten Sterbetafel 2009/2011 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	77,72	18,391	82,73	18,459
1	77,02	18,379	81,99	18,450
2	76,04	18,363	81,01	18,438
3	75,06	18,346	80,02	18,424
4	74,07	18,328	79,03	18,410
5	73,08	18,308	78,04	18,396
6	72,09	18,288	77,05	18,380
7	71,09	18,266	76,05	18,363
8	70,10	18,244	75,06	18,346
9	69,11	18,220	74,06	18,328
10	68,11	18,195	73,07	18,308
11	67,12	18,168	72,08	18,288
12	66,12	18,140	71,08	18,266
13	65,13	18,110	70,09	18,244
14	64,14	18,079	69,09	18,220
15	63,15	18,046	68,10	18,194
16	62,16	18,012	67,11	18,168
17	61,17	17,975	66,12	18,140
18	60,20	17,938	65,13	18,110
19	59,22	17,898	64,14	18,079
20	58,25	17,856	63,16	18,047
21	57,28	17,812	62,17	18,012
22	56,31	17,765	61,18	17,976
23	55,34	17,717	60,20	17,938

24	54,37	17,665	59,21	17,897
25	53,40	17,611	58,22	17,855
26	52,43	17,554	57,24	17,810
27	51,46	17,494	56,25	17,762
28	50,49	17,430	55,26	17,712
29	49,52	17,364	54,28	17,660
30	48,56	17,294	53,29	17,605
31	47,59	17,220	52,31	17,547
32	46,62	17,142	51,32	17,485
33	45,66	17,061	50,34	17,420
34	44,69	16,975	49,36	17,352
35	43,72	16,884	48,38	17,281
36	42,76	16,789	47,40	17,205
37	41,80	16,689	46,42	17,126
38	40,84	16,584	45,45	17,043
39	39,88	16,473	44,47	16,954
40	38,93	16,358	43,50	16,862
41	37,98	16,237	42,53	16,765
42	37,03	16,109	41,57	16,664
43	36,08	15,975	40,60	16,557
44	35,15	15,837	39,64	16,445
45	34,22	15,691	38,69	16,328
46	33,29	15,539	37,74	16,205
47	32,37	15,380	36,79	16,076
48	31,47	15,217	35,85	15,941
49	30,56	15,044	34,91	15,800
50	29,67	14,867	33,98	15,653
51	28,79	14,683	33,06	15,500
52	27,92	14,492	32,13	15,337
53	27,06	14,294	31,22	15,170
54	26,21	14,090	30,31	14,995
55	25,37	13,879	29,41	14,813
56	24,54	13,661	28,51	14,622
57	23,72	13,435	27,62	14,424
58	22,90	13,200	26,73	14,216
59	22,10	12,960	25,84	13,998
60	21,31	12,713	24,96	13,772
61	20,53	12,458	24,10	13,541
62	19,76	12,196	23,23	13,296
63	18,99	11,923	22,38	13,045
64	18,23	11,643	21,53	12,783

65	17,48	11,354	20,68	12,508
66	16,74	11,058	19,84	12,224
67	16,01	10,754	19,01	11,930
68	15,30	10,447	18,18	11,624
69	14,58	10,123	17,35	11,303
70	13,89	9,801	16,53	10,972
71	13,20	9,467	15,72	10,630
72	12,52	9,125	14,92	10,278
73	11,86	8,782	14,13	9,915
74	11,21	8,431	13,36	9,546
75	10,58	8,079	12,60	9,166
76	9,97	7,727	11,87	8,787
77	9,38	7,376	11,15	8,398
78	8,82	7,032	10,45	8,005
79	8,28	6,690	9,78	7,615
80	7,77	6,358	9,13	7,223
81	7,28	6,030	8,51	6,837
82	6,81	5,708	7,91	6,450
83	6,36	5,392	7,34	6,071
84	5,93	5,082	6,80	5,701
85	5,52	4,780	6,29	5,342
86	5,13	4,487	5,81	4,994
87	4,76	4,203	5,37	4,668
88	4,43	3,945	4,96	4,357
89	4,12	3,698	4,58	4,063
90	3,84	3,472	4,25	3,802
91	3,56	3,242	3,94	3,553
92	3,32	3,042	3,68	3,341
93	3,10	2,857	3,43	3,134
94	2,89	2,678	3,19	2,933
95	2,71	2,523	2,97	2,747
96	2,54	2,375	2,78	2,584
97	2,38	2,235	2,60	2,428
98	2,23	2,103	2,43	2,279
99	2,10	1,987	2,28	2,147
100	1,98	1,879	2,14	2,022
und darüber				

STEUERBERATERKAMMERN
Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2015/2016
Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

Aufgabenheft

- Teil I : Buchführung u. Jahresabschluss
nach handels- und Steuerrecht (75 P.)**
- Teil II : Jahresabschlussanalyse (15 P.)**
- Teil III: Gesellschaftsrecht (10 P.)**

Bearbeitungszeit: 300 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, 11.12.2015

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

**TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss nach
Handels- und Steuerrecht (75 Punkte)**

Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie für das Wirtschaftsjahr 2014 (= Kalenderjahr) die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR / EStH).

In rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.

2. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2014 (=Kalenderjahr) der handelsrechtliche und der steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Soweit zulässig, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen. Deshalb ist die Zielsetzung „niedrigster Gewinn“ in der Handelsbilanz ggf. nur bedingt zu verfolgen.

Falls zulässig, sollen aufgedeckte stille Reserven bzw. evtl. vorhandene steuerrechtliche Rücklagen unabhängig von der Zielsetzung „niedrigster Gewinn“ in 2014 übertragen werden.

Sollten die Ansätze in der Handels- und Steuerbilanz voneinander abweichen, sind die jeweiligen Bilanzansätze (HB- und StB-Ansatz) getrennt zu entwickeln und darzustellen.

3. Es sind die ggf. handelsrechtlich noch erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2014 anzugeben.
4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2014 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten. Auch zu evtl. außerbilanziellen Korrekturen ist die Gewinnauswirkung anzugeben.

Hinweise

Bei der Abschreibung von Gebäuden sind aus Vereinfachungsgründen auch handelsrechtlich die steuerlichen Abschreibungssätze zu übernehmen.

Sollten wegen der Betriebsprüfung (Sachverhalt 1) Anpassungsbuchungen notwendig sein, möchte Schluck diese Buchungen erfolgsneutral über das Kapitalkonto vornehmen.

Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.

Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.

Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen werden.

Nicht einzugehen ist auf:

- Gewerbesteuerliche Auswirkungen
- latente Steuern (§ 274 HGB)
- Abzugsbeschränkungen gem. § 4h EStG
- evtl. Auswirkungen gem. § 15a UStG

Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.

Der markierte rechte Rand ist freizulassen!

Allgemeines zum Sachverhalt

Der Unternehmer Franz Schluck betreibt in Nürnberg den Handel und die Herstellung von Spirituosen.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Schluck erstellte am 20.5.2015 einen vorläufigen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB. Schluck will den endgültigen Jahresabschluss auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde legen.

Soweit die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, hat Schluck dies steuerlich gesondert dargestellt. Eine Steuerbilanz erstellt Schluck nicht.

Schluck versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Für das Jahr 2013 sind bereits endgültige Steuerbescheide ergangen. Eine Korrekturmöglichkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung besteht für 2013 nicht.

Die Größenmerkmale nach § 7g EStG werden in allen Jahren nicht überschritten.

Sachverhalt 1: Betriebsprüfung (Bp) für die Jahre 2011 – 2013

(max. erreichbare Punktzahl: 4,5)

Im September 2014 fand bei Schluck eine Betriebsprüfung für die Jahre 2011 bis 2013 statt. Die Betriebsprüferin nahm folgende **Gewinnkorrekturen** vor:

	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>
	EUR	EUR	EUR
a) Entnahmen (brutto)	+ 2.380	+ 2.380	+ 2.380
Umsatzsteuer hierauf	- 380	- 380	- 380
b) Abschreibung Halle	--	--	- 525
Gewinnauswirkung gesamt	+ 2.000	+ 2.000	+ 1.475

Zu a) Privatentnahmen

Für bisher nicht erfasste Privatentnahmen setzte die Prüferin jährlich 2.000 EUR zzgl. 19 % USt an.

Zu b) Grundstück Kanalstraße / Abschreibung Halle

Schluck erwarb Ende des Jahres 2013 ein Grundstück mit aufstehender Halle (Baujahr: 1998) in Nürnberg, Kanalstraße, für sein Unternehmen. Der Übergang der Nutzen und Lasten war am 1.12.2013. Die Halle wurde ab Dezember 2013 zunächst nur als Lager genutzt (siehe auch Sachverhalt 3).

Vereinbarungsgemäß wurde der Kaufpreis von 300.000 EUR erst im Januar 2014 entrichtet. Eine Buchung unterblieb deshalb in der Buchhaltung für das Jahr 2013.

Der Wert des gesamten Grundstücks entfällt (unstrittig) zu 1/3 auf den Grund und Boden und zu 2/3 auf die Halle. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Lagerhalle beträgt noch 40 Jahre.

Auch für die angefallenen Nebenkosten (Notar, Grunderwerbsteuer usw.) in Höhe von insgesamt 15.000 EUR zzgl. 320 EUR Umsatzsteuer unterblieb in 2013 bisher jegliche Buchung.

Die Prüferin zog für die Prüferbilanz (PB) 31.12.2013 folgende Konsequenzen:

Ansatz Grund und Boden:

Anschaffungskosten (1/3)	100.000 EUR
Nebenkosten anteilig (1/3)	<u>5.000 EUR</u>
Ansatz PB 31.12.2013	105.000 EUR

Ansatz Halle:

Anschaffungskosten (2/3)	200.000 EUR
Nebenkosten anteilig (2/3)	<u>10.000 EUR</u>
Anschaffungskosten insgesamt	210.000 EUR
Abschreibung für Dezember 2013 (3 %)	<u>- 525 EUR</u>
Ansatz PB 31.12.2013	209.475 EUR

Ansatz Sonstige Verbindlichkeit:

Nebenkosten Anschaffung Grundstück = Ansatz PB 31.12.2013	15.320 EUR
--	------------

Ansatz Verbindlichkeit aus Kauf Grundstück:

Ansatz PB 31.12.2013	300.000 EUR
----------------------	-------------

Ansatz Verbindlichkeit Umsatzsteuer:

Umsatzsteuer aus Entnahmen (3 x 380 EUR)	1.140 EUR
Vorsteuer aus Nebenkosten Kauf Grundstück	<u>- 320 EUR</u>
PB Erhöhung USt-Verbindlichkeit 31.12.2013	820 EUR

Die Prüfungsfeststellungen wurden von Schluck akzeptiert.

Steuerbescheide für die Jahre 2011 – 2013 auf Grund der Betriebsprüfung:

Die Steuerbescheide ergingen im Februar 2015.

Durch Verlustvorträge aus Vorjahren ist für 2011 bis 2013 keine Gewerbesteuer angefallen.

Die Umsatzsteuernachzahlung i.H.v. 820 EUR wurde bei Bezahlung im Februar 2015 auf dem Konto „Steueraufwand“ gebucht.

Anpassungsbuchungen hielt Schluck nicht für notwendig.

Weitere Buchungen im Jahr 2014: siehe Sachverhalt 3

Sachverhalt 2: Verkauf Grundstück Henkersgasse

(max. erreichbare Punktzahl: 10,5)

Schluck betrieb sein Unternehmen jahrelang auf dem Grundstück in Nürnberg, Henkersgasse. Mit Erwerb des Grundstücks in der Kanalstraße bestand die Möglichkeit, das im Jahr 1990 erworbene Grundstück in der Henkersgasse zu veräußern.

Nach längeren Verkaufsbemühungen und der Einschaltung eines Maklers gelang es, das Grundstück zum 31.8.2014 zu veräußern. Der Veräußerungserlös, welcher zu 80 % auf den Grund und Boden und zu 20 % auf das Gebäude entfällt, wurde bei Geldeingang im September 2014 gebucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bank	200.000	an	sonst. betriebl. Ertrag	200.000

Die Maklerkosten wurden bei Bezahlung im September 2014 gebucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
sonst. betriebl. Aufwand	6.000	an	Bank	7.140
Vorsteuer	1.140			

Das veräußerte Grundstück hatte zum 1.1.2014 noch folgende Buchwerte:

Grund und Boden 30.000 EUR

Gebäude 24.000 EUR

Bis einschließlich 2013 wurde das Gebäude zutreffend mit jährlich 1.800 EUR abgeschrieben.

Bei Verkauf wurde gebucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Aufwand aus Abgang Anlagevermögen	54.000	an	Grund und Boden	30.000
			Gebäude	24.000

Bei dem Verkauf wurde umsatzsteuerlich keine Option nach § 9 UStG ausgeübt.

Sachverhalt 3: Grundstück Kanalstraße

(max. erreichbare Punktzahl: 18,0)

Die Kaufpreiszahlung für das im Jahr 2013 erworbene Grundstück (vgl. Sachverhalt 1b) wurde in 2014 bei Bezahlung gebucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Grundstück Kanalstraße	300.000	an	Bank	300.000

Die Nebenkosten der Anschaffung wurden im Jahr 2014 bei Bezahlung (zusammengefasst) gebucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
sonst. betriebl. Aufwand	15.000	an	Bank	15.320
Vorsteuer	320			

Für die aufstehende Halle wurde in 2014 keine Abschreibung gebucht.

Vorgänge im Jahr 2014:

Noch im Januar 2014 begann Schluck damit, an die bestehende Halle einen Aufenthaltsraum und eine WC-Anlage anzubauen, da derartige Räume bisher nicht vorhanden waren. Die Baumaßnahmen für den Anbau waren am 15.5.2014 abgeschlossen.

Die Rechnung des Generalunternehmers wurde noch im Mai 2014 überwiesen und gebucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Reparaturaufwand	22.000	an	Bank	26.180
Vorsteuer	4.180			

Im September 2014 erhielt Schluck ein Schreiben der Stadt Nürnberg, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass noch im Oktober Ausbesserungsmaßnahmen an der Kanalstraße durchgeführt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten erhielt Schluck noch im Dezember 2014 eine Abrechnung der Stadt Nürnberg. Die fällige Zahlung von 5.000 EUR überwies Schluck umgehend und buchte:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Gebühren und Beiträge	5.000	an	Bank	5.000

Sachverhalt 4: Abfüllanlage

(max. erreichbare Punktzahl: 11,0)

Bereits im Jahr 2013 entschloss sich Schluck eine neue Abfüllanlage anzuschaffen. Nach Einholung von Kostenvoranschlägen wurde noch im Jahr 2013 in der Steuererklärung 2013 ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40.000 EUR (40 % von 100.000 EUR) angesetzt. Der entsprechende Kaufvertrag wurde noch im Dezember 2013 unterzeichnet.

Die Lieferung und Installation der neuen Abfüllanlage erfolgte am 5.4.2014.

Die Rechnung lautet wie folgt:

Abfüllanlage (wie vereinbart)	100.000 EUR
Installation incl. Material zum Festpreis	<u>10.000 EUR</u>
	110.000 EUR
19 % USt	<u>20.900 EUR</u>
Rechnungsbetrag brutto	130.900 EUR

Die Abfüllanlage hat eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Maschinen	110.000	an	Bank	130.900
Vorsteuer	20.900			

Weitere Buchungen wurden bezüglich dieses Sachverhalts nicht vorgenommen.

Sachverhalt 5: Forderungen

(max. erreichbare Punktzahl: 7,0)

Der Ansatz der Forderungen lt. vorläufiger Bilanz zum 31.12.2014 errechnet sich wie folgt:

Forderung lt. Konto	136.850 EUR
Wertberichtigung zum 31.12.2013/1.1.2014 für Forderung Brand (siehe b)	<u>- 2.000 EUR</u>
Ansatz vorläufig	134.850 EUR

Erläuterungen:

a) Forderung Obstler

Die Forderung gegenüber dem Kunden Obstler lautete ursprünglich über 5.000 EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer und stammte aus dem Jahr 2010.

Nachdem Obstler trotz wiederholter Beitreibungsmaßnahmen keine Zahlung leistete, wurde die Forderung im Jahr 2013 vollständig ausgebucht und gleichzeitig die Umsatzsteuer berichtigt.

Auf Grund einer privaten Erbschaft konnte Obstler Ende 2014 seinen Zahlungsverpflichtungen wieder nachkommen und überwies den offenen Betrag.

Gebucht wurde in 2014:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bank	5.950	an	Privateinlage	5.950

b) Forderung Brand GmbH

Diese Forderung in Höhe von 3.570 EUR (incl. 19 % USt) wurde zum 31.12.2013 zutreffend mit 2.000 EUR wertberichtigt. Noch im Dezember 2014 erhielt Schluck von der Brand GmbH ein Schreiben, wonach die Forderung bis Ende Januar beglichen werden kann, da aus einem gewonnenen Prozess demnächst größere Zahlungseingänge zu erwarten sind.

Das Geld ging am 23.1.2015 ein und wurde in der Buchhaltung 2015 gebucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bank	3.570	an	Forderungen	3.570

Für die zum 31.12.2014 bestehenden Forderungen sind keine weiteren Risiken vorhanden bzw. bekannt.

Sachverhalt 6: Vorräte (Obstbrand)

(max. erreichbare Punktzahl: 9,0)

In dem vorläufigen Bilanzansatz „Vorräte“ zum 31.12.2014 ist der selbst hergestellte Obstbrand mit dem geschätzten Betrag von 10.000 EUR enthalten.

Für die Herstellung des Obstbrands kann Schluck folgende Aufzeichnungen für die Produktion im Jahr 2014 vorlegen:

Materialeinzelkosten	28.000 EUR
Materialgemeinkosten	14.000 EUR
Fertigungslöhne	36.000 EUR
Fertigungsgemeinkosten	12.000 EUR
Verwaltungsgemeinkosten	7.375 EUR
Vertriebskosten	2.670 EUR

Im Jahr 2014 wurden 9.000 Flaschen dieses Obstbrands produziert; davon sind zum 31.12.2014 noch 1.100 Flaschen auf Lager.

In die oben genannten Beträge wurden nicht einbezogen:

Freiwillige Sozialaufwendungen	5 %
Gesetzliche Sozialaufwendungen im Fertigungsbereich	15 %
Hilfslöhne im Fertigungsbereich	10 %

Die angegebenen Prozentsätze beziehen sich jeweils auf die Fertigungslöhne.

Sachverhalt 7: Werbeaufwand (Champagner)

(max. erreichbare Punktzahl: 8,5)

Anlässlich des 20jährigen Firmenjubiläums hat Schluck im November 2014 eine Werbeaktion gestartet. Kunden, welche Einkäufe von über 100 EUR tätigten, bekamen von Schluck eine Flasche Champagner geschenkt.

Die Werbeaktion wurde von Schluck mit Anzeigen in der örtlichen Presse angekündigt.

Für diesen Zweck hat Schluck im September 2014 von einem Großhändler 300 Flaschen Champagner für 6.000 EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer eingekauft. Die Rechnung für die Zeitungsanzeige lautete über 300 EUR zzgl. 57 EUR Umsatzsteuer.

Beide Rechnungen wurden bei Bezahlung im Oktober 2014 unter „Werbekosten“ und „Vorsteuer“ gebucht.

Bei der Werbeaktion wurde von Schluck an 200 Kunden jeweils 1 Flasche Champagner überreicht.

Von den restlichen 100 Flaschen wurde jeweils eine Flasche an 95 Geschäftsfreunde zu Weihnachten verschenkt.

5 Flaschen wurden von Schluck bei seiner privaten Silvesterparty zum 31.12.2014 verbraucht.

Normalerweise kalkuliert Schluck für Champagner die Verkaufspreise (netto) mit einem Rohaufschlagsatz von 80 % auf die Nettoeinkaufspreise.

Für die im Sachverhalt angesprochenen Aufwendungen hat Schluck keine getrennten Aufzeichnungen geführt.

Sachverhalt 8: Prozess

(max. erreichbare Punktzahl: 6,5)

Im September 2014 hat Schluck von einem Großhändler italienischen Grappa (Traubenschnaps) eingekauft. Nach den auf den Flaschen aufgeklebten Etiketten und den vertraglichen Zusicherungen des Großhändlers sollte es sich um einen Grappa aus der Chardonnay-Traube handeln.

Nach mehreren Kundenreklamationen ließ Schluck den Grappa von einem Speziallabor überprüfen. Das Ergebnis war, dass auch andere Traubensorten bei der Herstellung des Grappa verwendet wurde.

Noch im Jahr 2014 verklagte Schluck daraufhin den Lieferanten auf Ersatz des Schadens in Höhe von 10.000 EUR.

Der Einkauf des Grappa wurde zutreffend gebucht.

Bei ungünstigem Prozessverlauf hat Schluck mit Anwalts-, Verfahrens- und Gerichtskosten in der ersten Instanz i.H.v. 3.000 EUR und in der zweiten Instanz mit weiteren 4.000 EUR zu rechnen. Für diese Kosten hat Schluck deshalb zum 31.12.2014 eine Rückstellung gebildet.

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Rechts- und Beratungskosten	7.000	an	Rückstellungen	7.000

Da der Rechtsanwalt die Erfolgsaussichten auf weniger als 50 % bezifferte, wurde der geltend gemachte Anspruch in 2014 gebucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Forderungen	5.000	an	sonst. betriebl. Ertrag	5.000

Mit Urteil vom 15.3.2015 hat das Amtsgericht der Klage von Schluck stattgegeben und den Lieferanten zur Zahlung von 10.000 EUR verurteilt. Das Urteil wurde rechtskräftig.

TEIL II - Jahresabschlussanalyse
(15 Punkte)

Aufgabe 1

Knappe, stichwortartige Antworten sind ausreichend

(max. erreichbare Punktzahl: 5,0)

- 1.1 Was ist eine Jahresabschlussanalyse, welchen Zweck hat sie?
- 1.2 Wie erfolgt der Analyseprozess – geben Sie Methode und Mittel an.
- 1.3 Welches Ziel versucht man mit der Jahresabschlussanalyse zu erreichen?
- 1.4 Welches vorrangige Analyseziel verfolgen Kreditinstitute bei der Jahresabschlussanalyse von Unternehmen?

Aufgabe 2

(max. erreichbare Punktzahl: 10,0)

Sie haben für die U-GmbH (eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 I HGB) den Jahresabschluss 2014 im März 2015 erstellt. Der Jahresüberschuss beträgt 211.100 EUR. Die Bilanz hat folgendes Bild (vgl. Anlage).

Im Rahmen der Jahresabschlussbesprechung kommt der Geschäftsführer der U-GmbH mit folgendem Sachverhalt auf Sie zu:

- Das im Anlagevermögen befindliche Kfz mit einem Buchwert von 20.000 EUR hat der Geschäftsführer mit Vertrag vom 20.1.2015 zu einem Verkaufspreis von 25.000 EUR zzgl. USt veräußert.
- Durch den deutlichen Rückgang der liquiden Mittel ist der Geschäftsführer besorgt darüber, dass sich sein „working capital“ stark negativ verändert hätte und die U-GmbH daher bei einem Rating durch die Hausbank sehr schlecht abschneiden würde.

Aufgabenstellung

- 2.1. Der Geschäftsführer möchte wissen, wie sich seine Eigenkapitalquote berechnet und wie sich diese verändert hat. Wie beurteilen Sie die Entwicklung.
- 2.2. Nach der Aussage des Geschäftsführers, hat sich sein „working capital“ verschlechtert. Erstellen Sie die Strukturbilanz der U-GmbH nach Fristigkeiten (vgl. Anlage). Nehmen Sie zu der Aussage des Geschäftsführers Stellung. Gehen Sie hierbei auf die Definition des „working capitals“, dessen tatsächliche Entwicklung sowie Beurteilung des Sachverhaltes ein.
- 2.3. Der Geschäftsführer will von Ihnen noch Auskunft über eine weitere Kennzahl, nämlich die Eigenkapitalrentabilität, wie wird diese berechnet und welchen Wert hat diese im Jahr 2014.

Endgültiger Jahresabschluss der U-GmbH

	2014	2013		2014	2013
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	35.000	1.000	I. Gezeichnetes Kapital	50.000	50.000
II. Sachanlagevermögen	55.000	61.000	II. Kapitalrücklage	100.000	0
III. Finanzanlagevermögen	36.000	36.000	III. Bilanzgewinn	495.700	584.600
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Steuerrückstellungen	78.000	150.000
Forderungen aus L+L	710.000	420.000	2. Sonstige Rückstellungen	157.000	195.000
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	75.100	70.500			
Sonstige Vermögensgegenstände davon gegen G'fter 0,00 (Vj. 0,00)	62.000	26.000	C. Verbindlichkeiten		
II. liquide Mittel	204.600	632.000	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon LfZ < 1 Jahr 24.000 (Vj. 39.200)	40.000	79.200
C. Rechnungsabgrenzungsposten	23.200	19.700	2. Verbindlichkeiten aus L+L	94.200	40.900
			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	24.500	0
			4. Sonstige Verbindlichkeiten davon gegenüber G'fter 50.000 (Vj. 0,00)	161.500	166.500
	1.200.900	1.266.200		1.200.900	1.266.200

Strukturbilanz der U-GmbH

	2014	2013		2014	2013
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
B. Umlaufvermögen			B. langfr. Fremdkapital		
<i>davon monetäres Umlaufvermögen</i>			C. kurzfr. Fremdkapital		

TEIL III - Gesellschaftsrecht
(10 Punkte)

Sachverhalt:

Darius Data betreibt in Wiesbaden seit 4 Jahren ein Einzelunternehmen dessen Zweck die Entwicklung von Software ist. Sein stetig wachsendes Unternehmen beschäftigt mittlerweile mehrere fest angestellte Arbeitnehmer und diverse Hilfskräfte. Ins Handelsregister ist er bislang noch nicht eingetragen. Er möchte sein Unternehmen zukünftig in der Rechtsform einer GmbH fortführen, deren einziger Gesellschafter er ist. Die Gründung der GmbH erfolgt zum 1.9.2014. Folgende Zwischenbilanz seines Einzelunternehmens liegt vor:

A		Bilanz Softwareentwicklung Darius Data zum 31.8.2014		P	
BGA	28.000	Eigenkapital		10.000	
Fuhrpark	75.000	Bankdarlehen		90.000	
Forderungen LuL	36.000	Darlehen (v. privat)		33.000	
Bankguthaben	15.000	Verbl. LuL		21.000	
	154.000			154.000	

Die Gewinne der letzten beiden Geschäftsjahre betragen 45.000 EUR und 50.000 EUR. Die in der Bilanz enthaltenen Werte sind zutreffend ermittelt worden und nicht zu beanstanden.

Die Satzung der neu gegründeten GmbH wird am 1.9.2014 notariell beurkundet. Sie enthält u.a. folgende Angaben:

Satzung der Software GmbH

Firma: DATA-Softwareentwicklungs GmbH,

Sitz der Gesellschaft Industriestraße 15,

Wiesbaden

Gegenstand des Unternehmens: Entwicklung von Software

Stammkapital: 25.000 EUR

Geschäftsanteile: Anteil Nr. 1 10.000 EUR

Anteil Nr. 2 8.000 EUR

Anteil Nr. 3 7.000 EUR

Alle drei Anteile werden von Darius Data, geb. am 3.7.1972, Wiesbaden, übernommen. Die Übernahme des Geschäftsanteils Nr. 1 erfolgt durch die Einbringung des Einzelunternehmens „Softwareentwicklung Darius Data“ lt. beigefügter Bilanz dieses Unternehmens zum 31.8.2014.

Die Anteile 2 und 3 werden durch Bareinzahlung übernommen.

Zum alleinigen Geschäftsführer wird Darius Data bestellt.

...

...

...

Wiesbaden, 1.9.2014

Aufgabenstellung

1. Prüfen Sie, ob die GmbH-Gründung unter den gegebenen Bedingungen möglich ist und begründen Sie Ihre Ergebnisse unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.
2. Erläutern Sie, welche Voraussetzungen für die Anmeldung der GmbH zur Eintragung ins Handelsregister zu erfüllen sind. Hierbei ist nur auf die Besonderheiten der Erfüllung der Mindesteinlagenpflicht und der besonderen Nachweise bei Sachgründungen einzugehen.